



BESCHLUSSVORLAGE

SG 11

Tagesordnungspunkt: 4

**Haushaltswesen;
Schuldendienstbeihilfen an die Wohnungsbau- und
Grundstücksgesellschaft**

Alois-Schießl-Platz 2
85435 Erding

Ansprechpartner/in:
Helmut Helfer

Zi.Nr.: 101

Tel. 08122/58-1131
helmut.helfer@lra-ed.de

Erding, 28.09.2010
Az.:

Sitzung des Kreistages am 18.10.2010

öffentliche Sitzung

Vorlagebericht: siehe Rückseite

Anmerkungen zu den finanziellen Auswirkungen:

Beschlussvorschlag:

Der Betrauungsakt des Landkreises Erding zugunsten der Gemeinnützigen Wohnungsbau- und Grundstücksgesellschaft (WBG) im Landkreis Erding wird in der als Anlage beiliegenden Fassung beschlossen.

Die Verwaltung wird ermächtigt, geringfügige redaktionelle Anpassungen vorzunehmen, wenn diese – insbesondere vor dem Hintergrund beihilferechtlicher Regelungen – erforderlich werden.

Vorlagebericht:

Die Gemeinnützige Wohnungsbau- und Grundstücksgesellschaft im Landkreis Erding versorgt breite Schichten der Bevölkerung mit angemessenem Wohnraum. Die Mietpreise liegen deutlich unter den ortsüblichen Mieten.



LANDKREIS
ERDING

An der Gesellschaft sind 16 Gemeinden und der Landkreis Erding beteiligt. Vom Stammkapital in Höhe von 1.022.583,76 € hält der Landkreis 637.836,62 €

Die Mietobjekte der WBG werden bzw. wurden teilweise durch Zuwendungen seitens des Landkreises Erding finanziert, damit diese trotz höherer Kosten weiterhin zu sozialverträglichen Kosten vermietet werden können.

Der Landkreis Erding fördert folgenden Mietwohnobjekte:

- Mietwohnobjekt Bajuwarenstraße 1a-1f mit 41 Sozialwohnungen
- Mietwohnobjekt Karlsbaderstraße 8-14 mit 31 Wohnungen
- Mietwohnobjekt von-Eichendorff-Ring mit 6 Wohnungen
- Mietwohnobjekt Ludwig-Heilmaier-Straße in Isen mit 8 Wohnungen

Zur Förderung der genannten Mietwohnobjekte werden der WBG Schuldendienstbeihilfen gewährt. Durch diese Schulddienstbeihilfen werden die Kosten der betreffenden Mietwohnobjekte, die aufgrund der Vermietung unterhalb der ortsüblichen Mietzinsen nicht gedeckt werden können, ausgeglichen.

Die Schulddienstbeihilfen werden teilweise an die WBG ausbezahlt und teilweise mit Erbpachtzinsansprüchen des Landkreises Erding verrechnet.

Die Defizitausgleiche, die der Landkreis Erding an die WBG leistet sind beihilferelevante Vorgänge im Sinne des EU-Wettbewerbsrechts. Sie sind nur unter bestimmten Voraussetzungen zulässig und unterliegen grundsätzlich der Notifizierungspflicht bei der EU.

Die EU-Kommission hat mit dem sog. Monti-Paket ein Maßnahmenpaket zum europäischen Beihilferecht veröffentlicht, das gewisse Erleichterungen bezüglich des Beihilfenverbotes enthält. Durch das Monti-Paket werden kommunale Ausgleichszahlungen an Unternehmen mit Gemeinwohlverpflichtungen erleichtert.

Es findet nur Anwendung, wenn zum einen der Begünstigte ein Unternehmen ist, das Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erbringt und zum andern die Voraussetzungen der Freistellungsentscheidung vorliegen.

Die Freistellungsentscheidung bestimmt, unter welchen Voraussetzungen staatliche Beihilfen, die bestimmten, mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betrauten Unternehmen als Ausgleich gewährt werden als mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar angesehen werden und von der Notifizierungspflicht freigestellt sind.



LANDKREIS
ERDING

Um die in der Freistellungsentscheidung genannten Voraussetzungen zu erfüllen, muss der Landkreis Erding die WBG mit der Aufgabenwahrnehmung beauftragen und die Zumessungskriterien des Defizitausgleichs im Vorfeld festlegen. Dies geschieht anhand des als Anlage beigefügten öffentlichen Auftrages (Betrauungsakt). Zudem führt die WBG einen Nachweis über die Verwendung der Mittel in Form des Rechnungsabschlusses.

Im Wirtschaftsplan der WBG sind alle Erträge und Aufwendungen aufgeführt, die zur Erfüllung dieser Aufgaben notwendig sind. Durch die im Plan ausgewiesenen Überschüsse oder Defizite werden die Vorgaben aus dem Monti-Paket zur Festlegung der Parameter im Vorherein erfüllt.

Nur wenn diese Voraussetzung erfüllt ist, kann die Gemeinnützigen Wohnungsbau- und Grundstücksgesellschaft Wohnbau weiterhin einen Ausgleich für die Erfüllung der übertragenen Verpflichtungen erhalten.

Der als Anlage beigefügte Entwurf des Betrauungsakts zugunsten Gemeinnützigen Wohnungsbau- und Grundstücksgesellschaft erfüllt die Anforderungen des Europäischen Beihilferechts, insbesondere des Monti-Pakets.

Er stellt sicher, dass Deckungslücken vom Landkreis Erding ohne Notifizierungsverfahren ausgeglichen werden dürfen, so dass die soziale Wohnraumversorgung durch Unternehmen in öffentlicher Hand und in Übereinstimmung mit dem EU-Beihilferecht gewährleistet werden kann.

Der Betrauungsakt wird in der Kreisausschusssitzung am 18.10.2010 beraten.